

## Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über Preise für Getreide  
inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr  
1952/53 und über besondere Maßnahmen in der Getreide-  
und Futtermittelwirtschaft  
(Getreidepreisgesetz 1952/53)

- Nr. 3442 der Drucksachen -

Berichterstatter:  
Abgeordneter Dr. Horlacher

### Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung  
ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage  
zuzustimmen.

Bonn, den 21. Juni 1952

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kriedemann  
Stellv. Vorsitzender

Dr. Horlacher  
Berichterstatter

Zusammenstellung  
des  
**Entwurfs eines Gesetzes**  
über Preise für Getreide inländischer Erzeugung  
für das Getreidewirtschaftsjahr 1952/53 und über besondere Maßnahmen  
in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft  
(Getreidepreisgesetz 1952/53)

- Nr. 3442 der Drucksachen -

mit den  
Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
(19. Ausschuß)

(§ 1 Abs. 1)

| II. Weizen<br>Preisgebiet | W I       |                                       | W II      |                                       | W III     |                                       | W IV      |                                       |
|---------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|---------------------------------------|-----------|---------------------------------------|
|                           | Entwurf   | Be-<br>schlüsse<br>des 19.<br>Aussch. | Entwurf   | Be-<br>schlüsse<br>des 19.<br>Aussch. | Entwurf   | Be-<br>schlüsse<br>des 19.<br>Aussch. | Entwurf   | Be-<br>schlüsse<br>des 19.<br>Aussch. |
| Juli                      | 401 - 421 | <b>401 - 421</b>                      | 405 - 425 | <b>405 - 425</b>                      | 407 - 427 | <b>407 - 427</b>                      | 409 - 429 | <b>409 - 429</b>                      |
| August                    | 401 - 421 | <b>401 - 421</b>                      | 405 - 425 | <b>405 - 425</b>                      | 407 - 427 | <b>407 - 427</b>                      | 409 - 429 | <b>409 - 429</b>                      |
| September                 | 403 - 423 | <b>405 - 425</b>                      | 407 - 427 | <b>409 - 427</b>                      | 409 - 429 | <b>411 - 429</b>                      | 411 - 431 | <b>413 - 431</b>                      |
| Oktober                   | 405 - 425 | <b>409 - 425</b>                      | 409 - 429 | <b>413 - 429</b>                      | 411 - 431 | <b>415 - 431</b>                      | 413 - 433 | <b>417 - 433</b>                      |
| November                  | 407 - 427 | <b>413 - 427</b>                      | 411 - 431 | <b>417 - 431</b>                      | 413 - 433 | <b>419 - 433</b>                      | 415 - 435 | <b>421 - 435</b>                      |
| Dezember                  | 409 - 429 | <b>417 - 429</b>                      | 413 - 433 | <b>421 - 433</b>                      | 415 - 435 | <b>423 - 435</b>                      | 417 - 437 | <b>425 - 437</b>                      |
| Januar                    | 411 - 431 | <b>417 - 431</b>                      | 415 - 435 | <b>421 - 435</b>                      | 417 - 437 | <b>423 - 437</b>                      | 419 - 439 | <b>425 - 439</b>                      |
| Februar                   | 413 - 433 | <b>417 - 433</b>                      | 417 - 437 | <b>421 - 437</b>                      | 419 - 439 | <b>423 - 439</b>                      | 421 - 441 | <b>425 - 441</b>                      |
| März                      | 415 - 435 | <b>417 - 435</b>                      | 419 - 439 | <b>421 - 439</b>                      | 421 - 441 | <b>423 - 441</b>                      | 423 - 443 | <b>425 - 443</b>                      |
| April                     | 415 - 435 | <b>417 - 435</b>                      | 419 - 439 | <b>421 - 439</b>                      | 421 - 441 | <b>423 - 441</b>                      | 423 - 443 | <b>425 - 443</b>                      |
| Mai                       | 415 - 435 | <b>417 - 435</b>                      | 419 - 439 | <b>421 - 439</b>                      | 421 - 441 | <b>423 - 441</b>                      | 423 - 443 | <b>425 - 443</b>                      |
| Juni                      | 415 - 435 | <b>417 - 435</b>                      | 419 - 439 | <b>421 - 439</b>                      | 421 - 441 | <b>423 - 441</b>                      | 423 - 443 | <b>425 - 443</b>                      |

Entwurf

(§ 2 Abs. 1)

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| Futtergerste    | 355 — 375 |
| Industriegerste | 375 — 395 |
| Braugerste      | 415 — 435 |
| Futterhafer     | 345 — 375 |
| Industriehafer  | 365 — 395 |

Beschlüsse des 19. Ausschusses

(§ 2 Abs. 1)

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| Futtergerste    | 355 — 375 |
| Industriegerste | 375 — 395 |
| Braugerste      | 415 — 435 |
| Futterhafer     | 345 — 375 |
| Industriehafer  | 375 — 395 |

## Entwurf

### (§ 3)

(1) Für anerkanntes Hochzuchtsaatgut von Getreide darf der Verbraucherpreis bei Übergabe ab Übergabeort, bei Versendung ab Verladestelle

für Winterroggen (normal) einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 170 DM

für Liho-Futterroggen und Hessdorfer Johannesroggen einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 240 DM

für Winterroggen Tetra einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 200 DM

für Sommerroggen einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 220 DM

für Winterweizen einen Grundpreis von . . . . . 435 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 150 DM

für Sommerweizen einen Grundpreis von . . . . . 435 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 150 DM

für Wintergerste, 4-zeilig, einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 150 DM

für Wintergerste, 2-zeilig, und für Sommergerste einen Grundpreis von . . . . . 435 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 150 DM

für Weißhafer und Gelbhafer einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 170 DM

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

### (§ 3)

(1) Für anerkanntes Hochzuchtsaatgut von Getreide darf der Verbraucherpreis bei Übergabe ab Übergabeort, bei Versendung ab Verladestelle

für Winterroggen (normal) einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 170 DM

für Liho-Futterroggen und Hessdorfer Johannesroggen einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 240 DM

für Winterroggen Tetra einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 220 DM

für Sommerroggen einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 220 DM

für Winterweizen einen Grundpreis von . . . . . 435 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 150 DM

für Sommerweizen einen Grundpreis von . . . . . 435 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 150 DM

**für Spelz (Dinkel, Fesen) einen Grundpreis von . . . . . 330 DM**

**zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 180 DM**

für Wintergerste, 4-zeilig, einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 150 DM

für Wintergerste, 2-zeilig, und für Sommergerste einen Grundpreis von . . . . . 435 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 150 DM

für Weißhafer und Gelbhafer einen Grundpreis von . . . . . 395 DM

zuzüglich eines Zuschlages von höchstens . . . . . 170 DM

## Entwurf

für Schwarzhäfer einen Grundpreis  
von . . . . . 395 DM  
zuzüglich eines Zuschlages von  
höchstens . . . . . 200 DM  
je tausend Kilogramm netto ausschließlich  
Sack nicht übersteigen.

### (§ 8)

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4, § 7 Abs. 1 bis 3 und gegen die auf Grund des § 5 erlassenen Bestimmungen, sofern diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen, werden nach § 18 des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 190) geahndet.

### § 9

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft. Es tritt ebenso wie die auf Grund der §§ 5 bis 7 erlassenen Durchführungsverordnungen am 30. Juni 1953 außer Kraft.

## Beschlüsse des 19. Ausschusses

für Schwarzhäfer einen Grundpreis  
von . . . . . 395 DM  
zuzüglich eines Zuschlages von  
höchstens . . . . . 210 DM  
je tausend Kilogramm netto ausschließlich  
Sack nicht übersteigen. **Hochzuchtsaatgut im Sinne dieses Gesetzes ist auch amtlich mit Erfolg geprüftes Vorvermehrungssaatgut.**

### (§ 8)

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4, § 7 Abs. 1 bis 3 und gegen die auf Grund **dieses Gesetzes** erlassenen Bestimmungen, sofern diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen, werden nach **den Vorschriften** des Wirtschaftsstrafgesetzes in der Fassung vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 190) geahndet.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft. **Gleichzeitig treten die auf Grund des Gesetzes über Preise für Getreide inländischer Erzeugung für das Getreidewirtschaftsjahr 1951/52 und über besondere Maßnahmen in der Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 21. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 451) erlassenen Durchführungsverordnungen außer Kraft.**

(2) Dieses Gesetz tritt ebenso wie die auf Grund der §§ 5 bis 7 erlassenen Durchführungsverordnungen am 30. Juni 1953 außer Kraft.

In der Anlage zu § 1 Absatz 4 ist vor die Namen der Länder „Württemberg-Baden“, „Baden“ und „Württemberg-Hohenzollern“ das Wort „ehemaliges“ zu setzen.